

Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz

Vom Grossen Rat beschlossen am ...

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz des Kantons Graubünden vom 31. Mai 1961 wird wie folgt geändert:

Art. 16

¹ Aufgehoben.

² Die Bestimmungen über die Unterrichtsfächer an der Primarschule und an der Realschule gelten sinngemäss.

Unterrichtsfächer
Kleinklasse

Art. 16bis

¹ Pflichtfächer in deutsch-, romanisch- und italienischsprachigen Schulen sind: Deutsch, Romanisch und Italienisch als jeweilige Erstsprache, eine zusätzliche, von der Trägerschaft festgelegte Kantonssprache als Zweitsprache, Englisch, Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie), Mensch und Umwelt (Religion, Naturlehre, Geographie, Geschichte/ Staats- und Wirtschaftskunde, Hauswirtschaft), Bildnerisches Gestalten, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Singen und Musik, Sport-erziehung, Grundlagen der Informatik (...).

Unterrichtsfächer
Realschule

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

⁴ Als Wahlpflichtfächer und Wahlfächer können bei einer Beteiligung von mindestens 5 Schülern und bei Verfügbarkeit der erforderlichen Lehrkräfte erteilt werden: Lern- und Arbeitstechnik, Chor/Orchester, weitere Fremdsprachen (Italienisch, Romanisch, Englisch, Französisch), Geometrisches Zeichnen, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Hauswirtschaft, Tastaturschreiben, Mathematisches Praktikum, Natur- und Heimatkundliches Praktikum, Technisches Praktikum, Theater/Dar-stellendes Spiel/Tanz, Sporterziehung, Wirtschaftskunde, Klassenstunde.

⁵ Diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer angeboten werden, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl als

Wahlfächer anzubieten. Alle Lektionen dieser Wahlfächer werden im Rahmen der Lehrerbesoldungsverordnung subventioniert. Werden diese Wahlfächer ganz oder teilweise in Form von Intensivkursen ausserhalb des ordentlichen Schulprogramms angeboten, gewährt der Kanton im Rahmen der Kompetenzen gemäss Kantonsverfassung Beiträge.

⁶ Bisheriger Absatz 5.

Art. 19

Unterrichtsfächer Sekundarschule

¹ Pflichtfächer in deutsch-, romanisch- und italienischsprachigen Schulen sind: Deutsch, Romanisch und Italienisch als jeweilige Erstsprache, eine zusätzliche, von der Trägerschaft festgelegte Kantonsprache als Zweitsprache, Englisch, Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie), (...) Mensch und Umwelt (Religion, Naturlehre, Geographie, Geschichte/ Staats- und Wirtschaftskunde, Hauswirtschaft), Bildnerisches Gestalten, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Singen und Musik, Sport-erziehung, Grundlagen der Informatik (...).

² Aufgehoben.

³ Als Wahlpflichtfächer und Wahlfächer können bei einer Beteiligung von mindestens 5 Schülern und bei Verfügbarkeit der erforderlichen Lehrkräfte erteilt werden: Lern- und Arbeitstechnik, Chor/Orchester, weitere Fremdsprachen (Italienisch, Romanisch, Englisch, Französisch), Geometrisches Zeichnen, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Hauswirtschaft, Tastaturschreiben, Mathematisches Praktikum, Natur- und Heimatkundliches Praktikum, Technisches Praktikum, Theater/Dar-stellendes Spiel/Tanz, Sporterziehung, Wirtschaftskunde, Klassenstunde.

⁴ Diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer angeboten werden, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl als Wahlfach anzubieten. Alle Lektionen dieser Wahlfächer werden im Rahmen der Lehrerbesoldungsverordnung subventioniert. Werden diese Wahlfächer ganz oder teilweise in Form von Intensivkursen ausserhalb des ordentlichen Schulprogramms angeboten, gewährt der Kanton im Rahmen seiner Finanzkompetenzen Beiträge.

⁵ Bisheriger Absatz 4.

II.

Diese Teilrevision tritt auf 1. August 2002 in Kraft.

Auszug aus dem geltenden Recht

Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz

V. Die Kleinklassen

Art. 16 ¹⁾

¹ Pflichtfächer sind: Religion, die Muttersprache als Erstsprache, eine Zweitsprache, Mathematik, Sachunterricht/Heimatkunde, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Zeichnen und Gestalten, Schreiben, Singen und Musik, Sporterziehung, Handarbeit (Handarbeit textil und Werken).

Unterrichtsfächer

² Die Bestimmungen von Artikel 15 Absatz 2 und 3 und von Artikel 15bis gelten sinngemäss.

VI. Die Realschule

Art. 16bis ¹⁾

¹ Pflichtfächer in deutsch-, romanisch- und italienischsprachigen Schulen sind: Deutsch, Romanisch und Italienisch als jeweilige Erstsprache, Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie), Mensch und Umwelt (Religion, Naturlehre, Geographie, Geschichte/Staats- und Wirtschaftskunde, Hauswirtschaft), Bildnerisches Gestalten, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Singen und Musik, Sporterziehung, Grundlagen der Informatik, Klassenstunde.

Unterrichtsfächer

² In romanisch- und italienischsprachigen Schulen ist Deutsch als Zweitsprache zusätzliches Pflichtfach.

³ In deutschsprachigen Schulen ist Italienisch oder Französisch zusätzlich obligatorisches Unterrichtsfach.

⁴ Als Wahlpflichtfächer und Wahlfächer können bei einer Beteiligung von mindestens 5 Schülern und bei Verfügbarkeit der erforderlichen Lehrkräfte erteilt werden: Lern- und Arbeitstechnik, Chor/Orchester, weitere Fremdsprachen (Italienisch, Romanisch, Englisch, Französisch), Geometrisches Zeichnen, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Hauswirtschaft, Tastaturschreiben, Mathematisches Praktikum, Natur- und Heimatkundliches Praktikum, Technisches Praktikum, Theater/ Darstellendes Spiel/Tanz, Sporterzie-

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Oktober 1996; siehe FN zu Art. 15

hung, Wirtschaftskunde.

⁵ Die Anliegen der Gesundheits-, Umwelt-, Medien- und Verkehrserziehung sowie der Berufswahlvorbereitung sind in fächerübergreifender Weise in alle Unterrichtsfächer, vor allem in den Sprachunterricht, in den Bereich Mensch und Umwelt sowie in die Sporterziehung einzubeziehen.

VII. Die Sekundarschule

Art. 19 ¹⁾

Unterrichtsfächer

¹ Pflichtfächer in deutsch-, romanisch- und italienischsprachigen Schulen sind: Deutsch, Romanisch und Italienisch als jeweilige Erstsprache, Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie), Französisch oder Italienisch, Mensch und Umwelt (Religion, Geographie, Geschichte/Staats- und Wirtschaftskunde, Naturlehre, Hauswirtschaft), Bildnerisches Gestalten, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Singen und Musik, Sporterziehung, Grundlagen der Informatik, Klassenstunde.

² In romanisch- und italienischsprachigen Schulen ist Deutsch als Zweitsprache zusätzliches Pflichtfach.

³ Als Wahlpflichtfächer und Wahlfächer können bei einer Beteiligung von mindestens 5 Schülern und bei Verfügbarkeit der erforderlichen Lehrkräfte erteilt werden: Lern- und Arbeitstechnik, Chor/Orchester, weitere Fremdsprachen (Englisch, Romanisch, Italienisch, Französisch), Geometrisches Zeichnen, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Hauswirtschaft, Tastaturschreiben, Mathematisches Praktikum, Natur- und Heimatkundliches Praktikum, Technisches Praktikum, Theater/ Darstellendes Spiel/Tanz, Sporterziehung, Wirtschaftskunde.

⁴ Die Anliegen der Gesundheits-, Umwelt-, Medien- und Verkehrserziehung sowie der Berufswahlvorbereitung sind in fächerübergreifender Weise in alle Unterrichtsfächer, vor allem in den Sprachunterricht, in den Bereich Mensch und Umwelt sowie in die Sporterziehung einzubeziehen.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Oktober 1996; siehe FN zu Art. 15